

Verordnung des Landkreises Heidekreis, der Region Hannover und des Landkreises Nienburg über die Deichverteidigung im Deichverband Leinetal (Deichverteidigungsordnung Deichverband Leinetal)

Aufgrund des § 27 Abs. 2, 30 und 30a des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), in der zzt. geltenden Fassung wird nach Anhörung des Deichverbandes Leinetal, der Region Hannover und des Landkreises Nienburg auf Beschluss des Kreistages des Landkreises Heidekreis vom 22.06.2018 für das im Landkreis Nienburg, der Region Hannover und im Landkreis Heidekreis befindliche Gebiet des Deichverbandes Leinetal folgende Verordnung (Deichverteidigungsordnung-DVO) erlassen. Der Landkreis Heidekreis wurde mit Zustimmung der Region Hannover und dem Landkreis Nienburg mit Schreiben v. 29.08.2016 vom Nds. Ministerium f. Umwelt, Energie und Klimaschutz zur zuständigen Behörde für den Erlass der Deichverteidigungsordnung bestimmt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Deichverteidigungsordnung gilt für das Verbandsgebiet des Deichverbandes Leinetal, links der Leine bei Stöckendrebber und von Norddrebber bis Gilten.

§ 2

Zweck der Deichverteidigung

Zweck dieser Deichverteidigung ist es, die Verteidigung der Deiche im Gebiet des Deichverbandes Leinetal in dem Bereich der Region Hannover, des Landkreises Nienburg und des Landkreises Heidekreis zu regeln. Zur gemeinschaftlichen Deichverteidigung sind gem. §§ 6, 27 NDG im Deichverteidigungsfall alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Schutz der Deiche gelegenen Grundstücke verpflichtet.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Als Träger der Deicherhaltung gem. § 7 Abs. 1 NDG hat der Deichverband Leinetal den in § 1 der Verordnung befindlichen Bereich zu verteidigen.
- (2) Die Zuständigkeiten der im Verbandsgebiet befindlichen Gemeinden auf dem Gebiet des Landkreises Heidekreis, des Landkreises Nienburg und der Region Hannover als allgemeine Behörden der Gefahrenabwehr nach dem Nds. SOG bleiben unberührt.
- (3) Mit Feststellung des Katastrophenfalls gem. § 20 des Nds. Katastrophenschutzgesetzes vom 14.02.2002 (Nds. GVBl. S. 73) in der jeweils geltenden Fassung, geht die zentrale Leitung der Katastrophenbekämpfung auf den jeweiligen Landkreis bzw. die Region jeweils für ihren Bereich über.

§ 4 Umfang

Die Deichverteidigung umfasst alle Vorkehrungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, den Deich zu erhalten, Schäden am Deich zu verhüten und eingetretene Schäden zu beseitigen. Hierzu hat der Deichverband Leinetal Vorsorgemaßnahmen zu treffen und bei Hochwasser den Deich zu überwachen, die erforderlichen Deichschutzmaßnahmen durchzuführen und den Deich und seine Anlagen unverzüglich instand zu setzen.

§ 5 Deichwachdienst und Deichverteidigungsfall

- (1) Der Deichwachdienst ist einzuberufen, wenn nach den Vorhersagen des Überregionalen Hochwasserdienstes (UHWD) das Hochwasser am Pegel **Schwarmstedt 5,50 m** mit steigender Tendenz erreicht und dabei mit länger andauernden hohen Wasserständen zu rechnen ist (Hochwassergefahr).
- (2) Vor Einberufung des Deichwachdienstes ist der Deich ab einem Pegelstand von **5,00 m am Pegel Schwarmstedt** einmal täglich durch die Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher oder einem Ausschussmitglied zu kontrollieren.
- (3) Unabhängig von der Höhe der Wasserstände kann auch bei starkem Treibeis, Eisversetzungen, starkem Wellenschlag oder sonstigen Fällen drohender Gefahr das Aufziehen der Deichwachen angeordnet werden.
- (4) Der Deichverteidigungsfall ist anzuordnen, wenn die Notwendigkeit einer Deichverteidigung zu erkennen ist.
- (5) Die Anordnung des Deichwachdienstes und des Deichverteidigungsfalles erfolgt:
 - a) Durch die Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher oder im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung durch die Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter (Anordnungsberechtigten).
 - b) Bei Untätigkeit der Vorgenannten, durch die Aufsichtsbehörde, Landkreis Heidekreis oder durch einen von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden.
- (6) Vor jeder Anordnung des Deichverteidigungsfalles sind die übrigen Anordnungsberechtigten und die unteren Deichbehörden der Region Hannover und der Landkreise Nienburg und Heidekreis zu unterrichten.
- (7) Reichen die Kräfte und Möglichkeiten des Deichverbandes nicht aus um den Deich zu verteidigen, so hat die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, unverzüglich die zuständige Gefahrenabwehrbehörde und die unteren Deichbehörden der Region Hannover sowie der Landkreise Nienburg und Heidekreis zu unterrichten.
- (8) Wenn eine direkte Gefährdung durch Hochwasser von der Bevölkerung nicht mehr abzuwenden ist, benachrichtigt der Deichverband die betroffenen Gemeinden, um die Bevölkerung entsprechend auf die Gefahr hinzuweisen.

§ 6

Pflichten der Verbandsmitglieder bei Anordnung des Deichwachdienstes

- (1) Im Deichverteidigungsfall sind die Bewohner des Hochwassergefährdeten Gebietes verpflichtet, auf Anordnung persönliche Hilfe zu leisten sowie die benötigten Gerätschaften zur Verfügung zu stellen.
(§ 6 NDG, § 131 NWG, § 28 Abs. 1 NKatSG, § 8 Nds. SOG)
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher führt eine Liste (Deichwachliste), aus der sich der Umfang der Deichwachpflicht ergibt.
- (3) Die Deichwachpflichtigen haben die ihnen obliegende Deichwachpflicht durch persönliche Ausübung des Deichwachdienstes oder Gestellung von geeigneten Ersatzpersonen nachzukommen. Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Deichwachpflichtige, die aus einem wichtigen Grund an der persönlichen Ausübung des Deichwachdienstes verhindert sind und ihrer Deichwachpflicht auch nicht durch Gestellung von geeigneten Ersatzpersonen nachkommen können, haben dies unverzüglich nach Aufforderung zum Deichwachdienst dem zuständigen Ausschussmitglied, welches von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher benannt wird, anzuzeigen.
- (5) Zum Deichwachdienst dürfen nur Personen eingesetzt werden, die zur ordnungsgemäßen Ausübung des Deichwachdienstes geeignet sind.

§ 7

Ausübung des Deichwachdienstes

- (1) Im Deichverteidigungsfall wird bei Bedarf eine Befehlsstelle eingerichtet. Diese ist ortsüblich bekannt zu geben. Sie ist so auszustatten, dass die Deichwachen ständig ihre Aufgaben erfüllen können.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher oder der jeweilige Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin können entsprechende Deichwachbezirke einteilen.
- (3) Regelung des Wachdienstes
Für das richtige Aufziehen und die Ausrüstung sowie für die regelmäßige Ablösung der Deichwachen ist die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher oder der jeweilige Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin verantwortlich. Ist auch die Stellvertreterin, der Stellvertreter verhindert, sind die Vorstandsmitglieder verantwortlich. Die Einziehung der Deichwachen erfolgt, wenn die in § 5 genannten Wasserstände unterschritten werden oder wenn aus sonstigen Gründen keine akute Gefahr mehr für die Deiche besteht.
- (4) Stärke der Deichwachen
Die einfache Deichwache, die bei drohendem Eisbruch und bei Eintritt der Hochwassergefahr aufzieht, muss in der Regel aus 1 – 2 Personen, ausschließlich der wachhabenden Ausschussmitglieder, bestehen.

(5) Ausrüstung der Deichwachen

Die Deichwache ist zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Ermessen des Verbandes auszurüsten.

(6) Ablösung der Deichwache

Die Deichwache wird situationsbedingt abgelöst.

(7) Pflichten der Deichwachleute

Jede zur Bewachung der Deiche bestimmte Person muss sich ihres verantwortungsvollen Dienstes stets bewusst sein. Sie ist verpflichtet, den Anordnungen der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall deren Vertreter nach Absatz 3 bzw. der von diesen Beauftragten sowie den Vertretern der zuständigen Behörden jederzeit zu folgen und die ihr zugewiesenen Arbeiten zu verrichten. Der bzw. die Anordnungsberechtigte kann sich jederzeit über den Zustand der Deichstrecke Bericht erstatten lassen.

(8) Aufgaben des Deichwachdienstes

Die wichtigste Aufgabe der Deichwachleute besteht in der gewissenhaften Beobachtung und Untersuchung der ihnen anvertrauten Deichstrecken, damit jeder, auch der kleinste Schaden, bereits im Entstehen entdeckt und so wirksam bekämpft werden kann. Die Kontrolle des Deiches wird durchgeführt, in dem sowohl die Deichkrone als auch der binnenseitige Deichfuß beobachtet wird. Alle verdächtig erscheinenden Stellen, insbesondere sich zeigende Quellstellen, sind sichtbar zu kennzeichnen, so, dass ein Wiederauffinden möglich ist. Ferner haben die Deichwachleute auf Ausspülungen zu achten und zu kontrollieren, ob angebrachte Deichverteidigungsmittel sich noch in der richtigen Lage befinden und ihrer Aufgabe gerecht werden. Erkennbare Mängel sind, soweit möglich, sofort zu beseitigen. Ein besonderes Augenmerk haben die Deichwachen auf beginnende Absackungen sowie Farbveränderungen im Binnenwasser zu richten. Alle Vorkommnisse und Schäden, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich den Anordnungsberechtigten zu melden. Eine Person der Deichwache hat in solchen Fällen an der Gefahrenstelle zu verbleiben und diese bis zur Ankunft der Hilfskräfte sorgfältig zu beobachten. Die Bewachung des Deiches hat stets bis an das Ende der Deichstrecke zu erfolgen.

(9) Pflichten der Ausschuss- und Vorstandsmitglieder

Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall deren Vertreter nach Absatz 3 sind für die Ausrüstung der Befehlsstelle sowie für die ständige Bewachung des Deiches verantwortlich. Sie haben die richtige Gestellung der Mannschaften nach der ihnen vom Anordnungsberechtigten oder seinen Beauftragten zugehende Liste zu überprüfen und den Deichwachdienst einzuteilen. Die Namen der Deichwachen, der Beginn und das Ende sowie die Kontrollen des Wachdienstes sind in ein Deichwachbuch einzutragen. Bei Antritt der Deichwache haben die Zuständigen nach Satz 1 die Wachmannschaften in ihre Pflichten einzuweisen. Von allen Vorkommnissen, welche die Sicherheit des Deiches gefährden können, ist der Befehlsstelle des Verbandes auf kürzestem Wege Meldung zu machen. Unabhängig hiervon haben die Zuständigen nach Satz 1 von allen Vorkommnissen und Anordnungen während der Deichbewachung die Befehlsstelle regelmäßig zu informieren.

(10) Bei Gefahr in Verzug haben die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreter nach Absatz 3 nötigenfalls selbst die erforderlichen

Maßnahmen zu ergreifen bzw. anzuordnen und zu überwachen, hiervon werden sie von den Vorstandsmitgliedern unterstützt.

§ 8

Pflichten der Bevölkerung im Deichverteidigungsfall

(1) **Straßen und Wege**

Die Zufahrtsstraßen zum Deich sowie die Deichverteidigungswege (DVW) sind im Deichverteidigungsfall von parkenden Fahrzeugen und ähnlichen Hindernissen freizuhalten.

(2) Ist der Deichverteidigungsfall eingetreten, sind die öffentlichen Verkehrsflächen diese Gebietes für Einsatzfahrzeuge freizuhalten. Die zu Schutzarbeiten eingesetzten Fahrzeuge werden mit einem weißen Schild mit der Aufschrift „Deichschutz“ versehen. Das Schild wird gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe ausgelegt. Nachrichten über Rundfunk und Fernsehen sind zu beachten.

(3) Die im Verbandsgebiet zur Verfügung stehenden Deichverteidigungswege und Zufahrten sind vom Deichverband Leinetal in einem Verzeichnis zu führen. Sie sind in die Lagepläne des Verbandes zu übernehmen.

(4) Im Deichverteidigungsfall sind die Bewohnerinnen und Bewohner des bedrohten Gebietes und, wenn nötig, auch der benachbarten Gebiete verpflichtet auf Anordnung der zuständigen Behörde bei den Schutzarbeiten zu helfen und Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen.

(5) Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin oder der jeweilige Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin trifft die Anordnungen im Sinne des Abs. 4. Sie bzw. er fordert die erforderlichen Helfer bzw. Helferinnen bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde an.
(§ 131 NWG, §§ 23, 28 NKatSG, § 8 Nds. SOG)

§ 9

Deichverteidigungsmaterial

(1) Der Deichverband hat ständig mindestens 3.000 Sandsäcke vorzuhalten. Hiervon werden 2.000 im Feuerwehrgerätehaus Gilten und 1.000 im Feuerwehrgerätehaus Norddrebber aufbewahrt. Er hat die Lagerung der Sandsäcke jährlich rechtzeitig vor Beginn der Hochwasserperiode zu kontrollieren und die Ersatzbeschaffung unbrauchbar gewordenen Materials sicherzustellen.

(2) Der Deichverband hat dafür zu sorgen, dass zusätzlich erforderliches Deichverteidigungsmaterial binnen 24 Stunden nach Anordnung des Deichverteidigungsfalls in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht.

(3) **Sandlagerstellen:**

Eigene Sandlagerstellen werden vom Deichverband nicht eingerichtet. Die Samtgemeinde Schwarmstedt hat mit der Firma Detmering, Kirchstraße 7, 29690 Gilten-Suderbruch einen Sandlieferungsvertrag zur Deichverteidigung abgeschlossen. Hierdurch wird im Deichverteidigungsfall der Sand direkt zu den benötigten Stellen gefahren.

§ 10

Prüfung der Einsatzbereitschaft

Bei Hochwasser (§ 5) hat die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher oder der jeweilige Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin die Einsatzbereitschaft unverzüglich zu überprüfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob

- a) die für die Deichverteidigung erforderlichen Geräte und Materialien einschließlich der Sandsacklagerstellen einsatzbereit sind,
- b) alle Sicherungsmaßnahmen am Deich, den Leitungen und Durchlässen getroffen sind.

Die hierüber eingehenden Meldungen und Feststellungen sind in das Tagebuch gemäß § 14 einzutragen.

§ 11 Einsatzleitung (Aufsicht)

Die Einsatzleitung (Aufsicht) obliegt der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher oder einem vor ihr bzw. ihm eingeteilten Beauftragten. Wird Katastrophenalarm ausgelöst, geht die Einsatzleitung auf den jeweiligen Landkreis bzw. Region für ihren jeweiligen Bereich über.

§ 12 Schäden am Deich

Die bei Hochwasser oder Eisgang entstandenen Schäden am Deich sind sofort, ggf. unter Einsatz aller verfügbaren Kräfte, auszubessern.

§ 13 Nachrichtendienst

- (1) Der Deichverband muss für eine gesicherte Nachrichtenübermittlung in seinem Gebiet, insbesondere vom und zum Deichwachraum, Sorge tragen. Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher soll min. ein Melder zur Seite stehen. Funkgeräte/ Mobiltelekommunikationsgeräte sind nach Möglichkeit einzusetzen.
- (2) Nach Einrichten der Befehlsstelle gemäß § 14 gehen alle Nachrichten über diese Stelle.

§ 14 Befehlsstelle

- (1) Die Befehlsstelle des Deichverbandes befindet sich im Feuerwehrhaus Gilten. Soweit vom Deichverband eine abweichende Regelung getroffen wird, sind die zuständigen Behörden (Gemeinden, Landkreise, Region) entsprechend zu unterrichten. Die Befehlsstelle ist den Bedürfnissen der Deichverteidigung entsprechend einzurichten.
- (2) Im Deichverteidigungsfall ist ihre ständige Besetzung sicherzustellen. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher oder eine geeignete bzw. ein geeigneter, mit den Verhältnissen Vertraute bzw. Vertrauter müssen jederzeit erreichbar sein.

- (3) Sobald die Befehlsstelle besetzt ist, ist dies unverzüglich den jeweiligen Landkreisen bzw. der Region und den Gemeinden anzuzeigen. Die Befehlsstelle ist bis zur Beendigung des Deichverteidigungsfalls ständig besetzt zu halten. Ein Tagebuch ist zu führen.
- (4) In der Befehlsstelle sind vorzuhalten:
- a) eine Übersichtskarte des Deichverteidigungsgebietes im Maßstab 1: 25.000 mit Eintragung der Befehlsstelle sowie der Straßen und Wege (farbig je nach Zustand),
 - b) ein Verzeichnis der baulichen Anlagen und Leitungen am Deich, an denen bei Hochwassergefahr besondere Aufgaben zu erfüllen sind,
 - c) ein Verzeichnis der Vorstands- und Ausschussmitglieder des Deichverbandes sowie der sonstigen, mit Verbandsausgaben betrauten Personen mit Angabe der Anschrift und Rufnummer,
 - d) ein Fernsprechbuch und ein besonderes Verzeichnis wichtiger Fernsprechnummern (Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, Region, Wasser- u. Schifffahrtsamt, Feuerwehren, Rotes Kreuz, Bauunternehmen, Fuhrunternehmen, Technische Hilfswerk u. ä.).
 - e) die Verbandssatzung
 - f) ein besonderes Verzeichnis mit für die Deichverteidigung wichtigen Telefonnummern.

§ 15

Ende des Deichverteidigungsfalles

Der Deichverteidigungsfall endet durch Anordnung desjenigen, der gem. § 7 den Eintritt des Deichverteidigungsfalles bestimmt hat, bei Verhinderung entscheidet seine bzw. sein Stellvertreter.

§ 16

Ordnungswidrigkeit, Bußgeld

Ordnungswidrig im Sinne von § 32 Abs. 1 Nr. 4 NDG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 6, des § 7 Abs. 2, 6, 7, 8 u. 9 sowie der §§ 8 u. 10 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 2 NDG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Die Ordnungsgewalt des Deichverbandes Leinetal gegenüber seinen Mitgliedern aufgrund des § 68 Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Verbandssatzung bleiben unberührt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Soltau, den **02.07.2018**

Landkreis Heidekreis

In Vertretung

gez. Schulze

Erster Kreisrat